

Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40 – 87654 Friesenried
Tel.: 08347 / 920 500
email: gemeinde@friesenried.de



Friesenried, 24.06.2022

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

Der Fußweg Am Riedberg-Schule ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg Am Riedberg-Schule;
Stadt/Gemeinde:	Friesenried;
Landkreis:	;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	124/14, Gemarkung Friesenried;
Anfangspunkt:	Einmündung Kapellenweg, Am Riedberg I;
Endpunkt:	Einmündung Schulweg I;
Länge:	0,055 km;
Baulastträger:	Gemeinde Friesenried;

2. Verfügung

3. Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, zu widmen.

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.07.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
27.06.2022	28.07.2022		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			



Bernhard Huber, 1. Bürgermeister



Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40 – 87654 Friesenried
Tel.: 08347 / 920 500
email: gemeinde@friesenried.de



Friesenried, 24.06.2022

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

Der Fußweg Unterm Ried-Kindergarten ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg Unterm Ried-Kindergarten;
Stadt/Gemeinde:	Friesenried;
Landkreis:	;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	124/15, Gemarkung Friesenried;
Anfangspunkt:	Einmündung Unterm Ried I;
Endpunkt:	Einmündung Kapellenweg, Am Riedberg I;
Länge:	0,053 km;
Baulastträger:	Gemeinde Friesenried;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.07.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
27.06.2022	28.07.2022		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			

Bernhard Huber, 1. Bürgermeister



Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40 – 87654 Friesenried
Tel.: 08347 / 920 500
email: gemeinde@friesenried.de



Friesenried, 24.06.2022

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

Der Fußweg zu St. Bartholomä ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg zu St. Bartholomä;
Stadt/Gemeinde:	Friesenried;
Landkreis:	;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	144/4, Gemarkung Friesenried; 80/1, Gemarkung Friesenried;
Anfangspunkt:	Einmündung GV Friesenried-Allersberg-St. Bartholomä-OAL 3;
Endpunkt:	Höhe Flurgrenze Fl.Nr. 144/4 - 144/14 Gmkg. Friesenried;
Länge:	0,186 km;
Baulastträger:	Gemeinde Friesenried;

2. Verfügung

3. Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, zu widmen.

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.07.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
27.06.2022	28.07.2022		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			



Bernhard Huber, 1. Bürgermeister



Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40 – 87654 Friesenried
Tel.: 08347 / 920 500
email: gemeinde@friesenried.de



Friesenried, 24.06.2022

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

Der Fußweg Alte Schule-Rathaus ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg Alte Schule-Rathaus;
Stadt/Gemeinde:	Friesenried;
Landkreis:	;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	60/1, Gemarkung Friesenried; 66/1, Gemarkung Friesenried;
Anfangspunkt:	Übergang zu Ortsstraße "Alter Schulweg";
Endpunkt:	Übergang zur Ortsstraße "Zufahrt Hauptstraße 29";
Länge:	0,060 km;
Baulastträger:	Gemeinde Friesenried;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.07.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

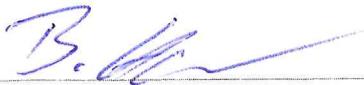
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
27.06.2022	28.07.2022		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			



Bernhard Huber, 1. Bürgermeister



Gemeinde Friesenried

Hauptstr. 40 – 87654 Friesenried
Tel.: 08347 / 920 500
email: gemeinde@friesenried.de



Friesenried, 24.06.2022

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

Der Unterm Ried III ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Unterm Ried III;
Stadt/Gemeinde:	Friesenried;
Landkreis:	;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	127/20, Gemarkung Friesenried;
Anfangspunkt:	Einmündung Am Bach;
Endpunkt:	Einmündung Unterm Ried I;
Länge:	0,067 km;
Baulastträger:	Gemeinde Friesenried;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.07.2022
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Friesenried, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
27.06.2022	28.07.2022		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			



Bernhard Huber, 1. Bürgermeister

